

Hinweise auf ihn aus dem Sachverhalt ergeben. Das ist nach dem Bereicherungsrecht des BGB jedoch fast niemals der Fall, weil einerseits der Lohnabrechnung keine besondere Bedeutung beigemessen wird, vor allem aber, weil der Arbeitslohn nicht als zweckbestimmte Leistung, sondern als Warenpreis angesehen wird. Wenn jedoch die Lohnabrechnung des § 1 Abs. 7 Satz 1 VOWRW den Zweck der Lohnzahlung als zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Werk tätigen bestimmt kennzeichnet und wenn andererseits der Werk tätige sich hierauf verlassen kann, dann besteht stets Anlaß, die Frage des Wegfalls der Bereicherung aufzuwerfen.

Das Bereicherungsrecht des BGB nimmt Wegfall der Bereicherung nur an, wenn im Vermögen des Schuldners nichts verblieben ist, was ursächlich auf die Bereicherung zurückgeführt werden kann. Einsparungen, die der Schuldner durch Verwendung der Bereicherung macht, die er aber ohne diese Verwendung aus seinem Vermögen hätte bestreiten müssen, lassen nach dieser Ansicht die Bereicherung nicht wegfallen. Das führt zu dem absonderlichen Ergebnis, daß der Wegfall der Bereicherung bei demjenigen anerkannt wird, der sie zu Luxusausgaben, nicht aber bei demjenigen, der sie bestimmungsgemäß für die Lebenshaltung und ihre Verbesserung verwendet hat.

Diese Auffassung ist für den Arbeitslohn unter den Bedingungen der sozialistischen Arbeit unbegründet. Da der Arbeitslohn hier stets die Zweckbestimmung in sich trägt, die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Werk tätigen zu gewährleisten, und da er das zulässige Maß des Verbrauches bestimmt, kann die oben erwähnte Schlußfolgerung der bürgerlichen Rechtslehre über die Bereicherung durch Einsparung insoweit nicht gelten. Es ist mithin unter den Bedingungen der sozialistischen Arbeit der gutgläubige Empfang des Arbeitslohnes und sein bestimmungsgemäßer Verbrauch regelmäßig anzunehmen, ja, zu vermuten.

Daraus aber folgt, daß Klagen auf Rückgewähr zuviel gezahlten Arbeitslohnes unschlüssig sind, wenn sich aus ihnen nicht Hinweise darauf ergeben, daß Umstände vorliegen, welche im Einzelfall die erwähnten Annahmen auszuräumen geeignet sind. Bevor man aber die Frage erörtern kann, welche Umstände hierfür geeignet sind, ist zunächst zu klären, welche rechtliche Bedeutung die Annahme des gutgläubigen Empfangs des Arbeitslohnes und seines bestimmungsgemäßen Verbrauches besitzt. Nach der bisherigen Darstellung könnte es scheinen, daß es sich lediglich um Tatsachenvermutungen handelt. Diese Ansicht wäre jedoch irrig und würde nur dadurch gerechtfertigt werden können, daß man von der unmittelbaren Anwendung der Grundsätze des bürgerlichen Bereicherungsrechts ausgeht. Da nach der hier vertretenen Ansicht aber nur eine analoge Anwendung in Betracht kommen kann und die erwähnten Annahmen unmittelbarer Inhalt des Begriffs des Arbeitslohnes sind, ergibt sich, daß es sich um Rechtsvermutungen handelt. Sie sind zwar widerlegbar, aber nur durch solche Tatsachen, die rechtlich anerkannt sind.

Nach dem Bereicherungsrecht des BGB kommt der Einwand des Wegfalls der Bereicherung dem Schuldner nicht zustatten, der beim Empfang des Arbeitslohnes bösgläubig ist oder es später wird (§ 819 Abs. 1), der also den Mangel des Rechtsgrundes kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Dem Bösgläubigen steht der Gutgläubige nach Eintritt der Rechtshängigkeit gleich (§ 818 Abs. 4). Sie haften wie der Schuldner im Verzug, also auch für Zufall (§§ 284, 285). Diese Grundsätze lassen sich auf das sozialistische Lohnrecht ebenfalls nicht uneingeschränkt anwenden. Richtig ist daran, daß der Bösgläubige, z. B. derjenige, der die Lohnüberzahlung betrügerisch oder arglistig erschlichen hat, aber auch derjenige, welcher einen unschwer erkennbaren Rechenfehler übersehen hat, keinen Schutz in seinem Vertrauen darauf verdient, daß er die Überzahlung als Lohn empfangen hat. Die Verbesserung seiner Vermögenslage ist in objektiver und subjektiver Beziehung unbegründet. Zweifelhaft ist es aber, ob der spätere böse Glaube und der Eintritt der Rechtshängigkeit gleiches rechtfertigt. Dazu ist zu sagen, daß eine solche Schlußfolgerung mit dem Charakter der Lohnzahlung im Sozialismus nicht vereinbar erscheint. Die Bestimmung, als Lohn der Bedürf-

nisbefriedigung zu dienen und den Verbrauch des Lohnempfängers zu bestimmen, die sich durch die Lohnzahlung vollzieht, kann nur erreicht oder nicht erreicht, nicht aber nachträglich durch einen der Teile des Arbeitsrechtsverhältnisses in ihrem Verhältnis zueinander geändert werden. Sie ist Rechtsgestaltung, und solche kann nur in der Gegenwart und Zukunft, nicht aber in die Vergangenheit wirken. Daher kann man aus dem nachträglich eintretenden bösen Glauben und der Rechtshängigkeit nicht die gleichen Schlußfolgerungen wie aus dem ursprünglichen bösen Glauben ableiten. Aus praktischen Gründen wird man den Bereicherungsanspruch des Betriebes wegen nachträglichen bösen Glaubens des Lohnempfängers dann zulassen müssen, wenn die Unrichtigkeit der Lohnabrechnung durch den Betrieb unverzüglich geltend gemacht wird. Das wird im Hinblick auf § 1 Abs. 6 und 7 VOWRW vertretbar sein. Dagegen muß es gerade im Hinblick auf diese Bestimmungen in der Regel als unzulässig angesehen werden, wenn die Lohnabrechnung und Lohnzahlung unter dem Vorbehalte der Richtigkeit erfolgt.

Es ist klar, daß auf diese Weise das oben erwähnte Endziel des bürgerlichen Bereicherungsrechts für den Bereich der hier in Betracht kommenden Ansprüche im Wegfall kommt. Ebenso klar ist es aber auch, daß es insoweit überhaupt nicht erstrebenswert ist. An seine Stelle treten die sozialistischen Prinzipien der Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Rechtssicherheit, leichten Erkennbarkeit und Verwirklichung der Rechte sowie die Forderungen der Rechtslogik. Sie garantieren im Sozialismus das Wesen der Bereicherung als eines Instrumentes zur Sicherung der Klassenverhältnisse und verleihen den Klasseninteressen adäquaten Ausdruck. Sie verlangen ein Umdenken der Grundsätze der Bereicherung, ihre Zurückführung auf ihren wesentlichen Inhalt durch Befreiung von denjenigen Gedanken, die offenkundig den Klasseninteressen der Bourgeoisie dienen. Sie führen zu leicht überblickbaren, unkomplizierten Rechtsverhältnissen und spiegeln die realen Grundlagen des sozialistischen Arbeitslebens richtig wider. Das alles zeigt, daß es sich bei der hierbei entstehenden Problematik in erster Linie nicht um eine solche der Auslegung, sondern um eine solche der Anwendung der Gesetze, d. h. primär um eine justizpolitische Entscheidung handelt.

Es ergibt sich somit, daß ein Rückgewähranspruch bei Lohnüberzahlung von vornherein nur dann besteht, wenn der Lohnempfänger bösgläubig ist. Der Rückfordernde hat die Bösgläubigkeit des Empfängers zu behaupten und zu beweisen. Dieses Ergebnis steht — wie zu beweisen versucht wurde — in voller Übereinstimmung mit dem geltenden Zivilrecht.<sup>17</sup> Man vermag ihm nicht entgegenzuhalten, daß die andersartigen bei uns herrschenden Verhältnisse ihm entgegenstehen.

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Thesen:

1. Das komplizierte System der Bereicherungsansprüche wegen zuviel gezahlten Barlohnes, das im Arbeitsrecht der Weimarer Republik entwickelt wurde und im Recht der Bundesrepublik im wesentlichen fortgeführt wird, bringt für die Werk tätigen Rechtsunsicherheit mit sich und hat eine ihren Interessen feindliche Tendenz.

2. Der entscheidende Grund hierfür ist die Unterwerfung des Arbeitsrechts unter die Herrschaft des bürgerlich-kapitalistischen Zivilrechts. Letzteres widerspiegelt die gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse: das Privateigentum an den Produktionsmitteln, das Bestehen antagonistischer Klassen von Ausbeutern und Ausbeuteten, die uneingeschränkte Wirksamkeit des Wertgesetzes und die Realisierung des Mehrwerts durch die Ausbeuterklasse. Daher faßt das bürgerliche Zivilrecht die Arbeit als Ware und den Arbeitslohn als ihren Marktpreis auf. Das Objekt des bürgerlich-kapitalistischen Zivil- und Arbeitsrechts ist die vergegenständlichte Arbeit.

<sup>17</sup> Es entspricht auch der Richtlinie Nr. 2/162« des Obersten Gerichtshofs der UdSSR (zitiert bei Bratus, Sowjetisches Zivilrecht, Berlin 1953, Bd. n, S. 390).